

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verwender:

CSG Systems GmbH
Haderslebener Str. 19a
25421 Pinneberg
- nachfolgend CSG -

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen rund um unsere Kassensysteme, Software und Ersatzteile sowie sonstige Produkte (zusammenfassend Ware) und für diesbezügliche vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn CSG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angebote der CSG sind freibleibend und unverbindlich. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder schriftliche Auftragsbestätigung der CSG zustande, außerdem dadurch, dass die CSG mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt. Die CSG kann schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Bestellers verlangen.

(2) Die in den Angeboten oder der Auftragsbestätigung der CSG angegebenen Preise gelten nur bei Abnahme der angebotenen oder bestätigten Menge.

§ 3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

(1) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung der CSG. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder die CSG sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch die CSG.

(2) Die CSG behält sich handelsübliche Abweichungen hinsichtlich der in Prospekten, Abbildungen, Zeichnungen und Beschreibungen angegebenen Leistungen vor, insbesondere hinsichtlich der Maße und Farben sowie Konstruktions- und Formänderungen, welche vom Tage der Auftragserteilung bis zur Auslieferung durchgeführt werden, sowie sonstige zumutbare Abweichungen, durch die die Verwendung zum vertragsgemäßen Zwecke nicht eingeschränkt wird.

§ 4 Rechte des Bestellers an der Ware

(1) Die Ware ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Ware (einschließlich der Software) stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der CSG zu.

(2) An der überlassenen Software wird ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt. Die zulässige Nutzung umfasst deren Installation sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Besteller ausschließlich als Steuerungselement der Ware der CSG. In keinem Fall hat der Besteller das Recht, die Software zu vermieten oder sie in sonstiger Weise Dritten zugänglich zu machen, soweit dies nicht im Rahmen der Überlassung der Ware der CSG erfolgt. Jede Nutzung der Software für andere Zwecke, insbesondere zum Einsatz in anderen Produkten als der Ware der CSG, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Der Besteller ist zur Dekompilierung der Betriebssoftware nur in den Grenzen des § 69e UrhG berechtigt und erst, wenn CSG nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen. Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, Gebrauch der

Software durch und für Dritte sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der CSG ebenfalls nicht erlaubt.

(4) Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. der CSG, die dem Besteller vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der CSG und sind nach § 10 geheim zu halten.

(5) CSG übernimmt keine Verantwortung für die in der Sphäre des Bestellers begründeten Anforderungen an den Betrieb und die sonstige Nutzung der Ware. Insbesondere hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass er über sämtliche behördlichen und sonstigen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen / Erlaubnisse zum Betrieb der Ware verfügt.

§ 5 Leistungszeit, Verzögerungen, Leistungsort

(1) Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens der CSG schriftlich als verbindlich bezeichnet. Die CSG kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Besteller sinnvoll nutzbar sind.

(2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Besteller in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem die CSG durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Besteller vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.

(3) Vereinbarte Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

(4) Mahnungen und Fristsetzungen des Bestellers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

(5) Die Leistungen der CSG verstehen sich ab Werk oder Auslieferungslager. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Bestellers. Dieses gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferungen oder Transport mit Transportmitteln der CSG vereinbart wurden. Mangels einer besonderen Vereinbarung über die Art und Weise des Versands steht die Wahl des Transportmittels im Ermessen der CSG. Falls der Versand ohne Verschulden der CSG unmöglich wird, insbesondere durch nach Vertragsschluss erhobene Wünsche des Bestellers, oder durch Verschulden des Bestellers verzögert wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

(6) Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Geschieht dies nicht, ist die CSG berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers gegen Entgelt zu lagern und sofort zu berechnen.

§ 6 Pflichten des Bestellers

(1) Der Besteller trägt dafür Sorge, dass zum vereinbarten Lieferzeitpunkt die Ware ordnungsgemäß abgeliefert werden kann.

(2) CSG wird die Ware nach Anlieferung kostenpflichtig montieren und/oder aufstellen. Soweit CSG mit dem Besteller den Zeitpunkt der Anlieferung abgestimmt hat, ist letzterer verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um die für den vereinbarten Termin vorgesehenen Arbeiten durchführen zu können. Hat es der Besteller zu vertreten, dass CSG die vorgesehenen Arbeiten nicht, nicht vollständig oder nicht in angemessener Zeit erledigen kann, ist der Besteller gegenüber CSG zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet, insbesondere zum Ersatz der Mehrkosten durch Mehrfahrten und durch nutzlos verstrichene bzw. zusätzlich erforderliche Arbeitszeit von CSG-Mitarbeitern. Bei der Ermittlung des Schadens können die Mehrkosten für die nutzlos verstrichene bzw. zusätzlich erforderliche

Arbeitszeit von CSG-Arbeitnehmern mit den zur Zeit der Kostenentstehung geltenden Stundensätzen angesetzt werden. Die Mehrkosten für Mehrfahrten können für PKW und LKW jeweils mit den zur Zeit der Kostenentstehung geltenden Fahrkostenansätzen weiterbelastet werden, CSG bzw. dem Auftraggeber bleibt es jeweils unbenommen, einen höheren bzw. niedrigeren tatsächlichen Schaden nachzuweisen

(3) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Anlieferung auf deren ordnungsgemäße Funktion und Vollständigkeit hin (auch hinsichtlich der Dokumentation) zu überprüfen. Etwaige Mängel wird der Besteller der CSG unverzüglich, möglichst schriftlich und wenn zumutbar in einer für CSG nachvollziehbaren Form mitteilen (Untersuchungs- und Rügepflicht). Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Lieferung in Bezug auf den entsprechenden Mangel als genehmigt.

(4) Im Falle etwaiger Mängelrügen durch den Besteller ermöglicht und gewährt dieser der CSG und dessen Personal ungehinderten Zutritt zu den entsprechenden Geräten/Räumen.

§ 7 Vergütung, Zahlung

(1) Die vereinbarte Vergütung ist nach Eingang der Rechnung beim Besteller ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar, soweit nicht in dem jeweiligen Auftrag abweichende Zahlungsfristen vereinbart worden sind.

(2) Mangels anderer Vereinbarung gilt die jeweilige Preis- und Konditionenliste der CSG.

(3) Die Preisangaben der CSG gelten für Lieferungen ab Werk oder Lager exklusive Fracht, Verpackung, Versicherung oder Montage. Installationsmaterial- und arbeiten, Fahrtkosten, Spesen, Einarbeitungen des Bedienungspersonals, Zubehör, Versandkosten und Telekommunikationskosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Zusätzliche vom Besteller verlangte Leistungen (z. B. Beratung und Unterstützung) werden nach der jeweils aktuellen Preisliste der CSG in Rechnung gestellt.

(4) Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

(5) Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so ist CSG berechtigt, vom Verzugszeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz zu verlangen. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen. Das Recht von CSG, im unternehmerischen Geschäftsverkehr Fälligkeitsszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen, bleibt unberührt.

(6) Der Besteller kann nur mit von der CSG unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Besteller Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der CSG an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Besteller nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.

(7) Alle Forderungen der CSG werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Die CSG ist in diesem Fall auch berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder entsprechende Sicherheit zu fordern und unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware in Besitz zu nehmen, ohne dass damit von dem Recht, vom Vertrag zurückzutreten, Gebrauch gemacht wird. Werden ausreichende Sicherheiten nicht fristgerecht gestellt, wird die CSG mit Ablauf der Frist von ihrer Leistungspflicht frei.

§ 8 Sachmängel

(1) Die Ware hat die vereinbarte Beschaffenheit. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.

(2) Bei Sachmängeln kann die CSG zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der CSG durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung einer Ware, die den Mangel nicht hat, oder dadurch,

dass die CSG Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Software-Version oder die gleichwertige vorhergehende Software-Version, die den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Besteller zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.

(3) Der Besteller wird die CSG bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, die CSG umfassend informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.

(4) Die CSG kann Mehrkosten daraus verlangen, dass die Ware verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Sie kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird. Die Beweislast liegt beim Besteller. § 254 BGB gilt entsprechend.

(5) Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn die gelieferte Ware nicht nach der Anleitung bedient oder nach der Feststellung eines Fehlers weiterbenutzt oder die Gewährleistung durch Nachbesserungsarbeiten des Bestellers oder eines Dritten erheblich erschwert worden ist. Gleiches gilt bei nachlässiger Behandlung, bei transportbedingten Dejustierungen oder bei sachwidrigem Gebrauch nach Übergabe. Ein Gewährleistungsanspruch des Bestellers besteht ferner dann nicht, wenn er mit Beträgen in Verzug ist, die zu dem Mangel in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis stehen.

(6) Die Verjährungsfrist für Sachmängel (Gewährleistungsfrist) beträgt bei dem Verkauf der Ware ein Jahr ab betriebsbereiter Übergabe und Abnahme, soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit handelt.

(7) Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Ware ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Arbeitsumgebung der Ware sicherzustellen.

§ 9 Haftung

(1) Die CSG leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

- Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
 - Bei grober Fahrlässigkeit haftet die CSG in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbarer Schadens.
 - Bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht; insbesondere Verzug), haftet die CSG in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbarer Schadens.
- (2) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten nur die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung der CSG ausgeschlossen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Die CSG behält sich das Eigentum an der verkauften Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

(2) Die aus dem Weiterverkauf der verkauften Ware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt zur Sicherung an die CSG ab. Der Besteller ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlung an die CSG für deren Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Besteller auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils der CSG so lange unmittelbar an diese zu bewirken, als noch Forderungen ihrerseits gegen den Besteller bestehen. Übersteigt der Wert der Sicherheit die Forderung der CSG um mehr als 20%, so wird diese auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das Eigentum

der CSG hinweisen und diesen unverzüglich per eingeschriebenen Brief benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Besteller. Die Ware und die an ihre Stelle getretenen Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der Forderung der CSG weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – ist die CSG berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die CSG liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

(4) Sofern der Besteller die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände in Räumlichkeiten Dritter aufstellt, hat er die Rechte der CSG, insbesondere den Zutritt und Zugriff zu den Geräten sowie das Abkassieren durch CSG, vertraglich gegenüber dem Dritten sicherzustellen und auf Verlangen den schriftlichen Nachweis zu führen.

(5) Solange der CSG vertraglich ein Eigentumsrecht zusteht, kann sie bei berechtigtem Verlangen auf Herausgabe der gelieferten Ware auch die Zurverfügungstellung der Ware einschließlich des Inkassos aus den Aufstellplätzen beanspruchen (Inkassoverlangen). Der Besteller verpflichtet sich, der CSG auf Verlangen seine Rechte aus den Aufstellverträgen ganz oder teilweise abzutreten. Nach Zugang des Inkassoverlangens ist der Besteller verpflichtet, alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um unberechtigtes anderweitiges Abkassieren der Ware zu verhindern. Hierzu gehört auch die Herausgabe aller Schlüssel. Nach Zugang des Inkassoverlangens wird der Besteller der CSG unverzüglich ein vollständiges Verzeichnis der Aufstellplätze zur Verfügung stellen. Die Abtretung des Inkassorechtes der CSG an Dritte ist zulässig.

(6) Bei berechtigtem Verlangen auf Herausgabe der gelieferten Ware oder einem berechtigten Verlangen auf Verwertung gegenständlicher Sicherheiten ist der Besteller damit einverstanden, dass die Gegenstände auf seine Kosten von der CSG in Besitz genommen werden. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt darin nicht vor.

(7) Ist der Besteller mit der Zahlung in Verzug oder die CSG aus anderen Gründen zur Verwertung berechtigt, kann die CSG unbeschadet fortbestehender Zahlungsverpflichtungen des Bestellers die in Besitz genommenen Kaufsachen oder gegenständlichen Sicherheiten nach vorheriger Androhung mit angemessener Frist durch freihändigen Verkauf auf Rechnung und Gefahr des Bestellers verwerten. Die Verwertung erfolgt zum üblichen Marktpreis. Soweit über den Preis Streit zwischen den Parteien besteht, sind die Wertfeststellungen durch einen Sachverständigen auf Kosten des Bestellers zu treffen. Der Erlös wird dem Besteller nach Abzug der Kosten auf seine Restschulden gutgeschrieben. Ein etwaiger Übererlös wird ihm unmittelbar ausgekehrt.

§ 10 Geheimhaltung

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekanntwerdenden Gegenstände (z.B. Geräte, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln.

(2) Der Besteller macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er beehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

§ 11 Referenzwerbung

CSG erhält vom Besteller das Recht, Abbildungen der gelieferten bzw. hergestellten Gegenstände zu Werbezwecken zu erstellen sowie diese für eigene Referenzzwecke zu verwenden, soweit dem nicht berechnete Interessen des Bestellers entgegenstehen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Pinneberg.

(2) Der Besteller ist zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag, soweit es sich nicht um die Einschaltung von Händlern, Vertretern,

Werkstätten und Organisationsfirmen handelt, nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung seitens der CSG berechtigt.

(3) Mündliche Abreden neben diesem Vertrag haben keine Geltung. Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Durch eine vom Vertragstext abweichende Übung werden keine Rechte und Pflichten begründet.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren oder sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht bzw. die Unwirksamkeit vorhergesehen hätten.

Stand: Januar 2019